

**Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität,
Stadtentwicklung und Wohnungsbau**



**Freie
Hansestadt
Bremen**

Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung
und Wohnungsbau • Contrescarpe 72 • 28195 Bremen

Bremer Straßenbahn AG
z.H. Herrn Martsch

Flughafendamm 12

28199 Bremen

Auskunft erteilt
Annette Kriesten-Witt
Dienstgebäude:
An der Reeperbahn 2

Zimmer T 8.05

Tel. 0421 361-2347

Fax

E-Mail

annette.kriesten@bau.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen

(bitte bei Antwort angeben)

53-6-7

AZ: 600-3-04-02/Gröpelinger
Heerstr

Bremen, 31.05.2021

Antrag nach § 74 Abs. 7 BremVwVfG für den Ersatzbau der Fahrleitungsanlage in der Gröpelinger Heerstraße zwischen der Haltestelle Lindenhofstraße und dem Betriebshof Gröpelinger

Hier: Einzelfallprüfung der Antragsunterlagen zum Verzicht auf die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach § 74 Abs. 7 BremVwVfG

Sehr geehrter Herr Martsch,

die Bremer Straßenbahn AG wird in der Gröpelinger Heerstraße im Verlauf der Straßenbahnlinien 2, 3, 10 und der Nachtlinie N10 die Fahrleitungsanlage erneuern. Die alten Masten sollen ausgetauscht werden, um eine nachgespannte Beiseilfahrleitung aufbauen zu können. Insgesamt werden 16 neue Masten aufgestellt, von denen 14 mit der öffentlichen Beleuchtung kombiniert werden.

Die BSAG beantragte daher, diese Umbaumaßnahme als Maßnahme von unwesentlicher Bedeutung im Sinne des § 74 Abs. 27 BremVwVfG zu beurteilen.

Ich habe die von Ihnen eingereichten Unterlagen nach Maßgabe der §§ 7 und 9 UVPG sowie § 74 Abs. 7 BremVwVfG geprüft.

Gemäß § 9 (3) Nr. 2 UVPG (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz) ist zu prüfen, ob dieses Vorhaben UVP-pflichtig ist. Nach Nr. 14.11 der Anlage 1 zum UVPG ist für den Bau und die Änderung einer Bahnstrecke für Straßenbahnen eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

- Seite 1 von 2 -



Bus / Straßenbahn
Haltestelle
Eduard-Schopf-Allee



Eingang
An der Reeperbahn 2
28217 Bremen

Poststelle:

T (0421) 361 2407

F (0421) 361 2050

E-Mail office@bau.bremen.de

Internet: <https://bauumwelt.bremen.de> Die Datenverarbeitung der personenbezogenen Daten entspricht den gesetzlichen Vorgaben.
Weitere Informationen finden Sie hier: <https://bauumwelt.bremen.de/info/dsgvo-kontakt>

Dienstleistungen und Informationen der Verwaltung unter Tel: (0421) 361-0, www.transparenz.bremen.de, www.service.bremen.de

Es erfolgte eine Einzelfallprüfung (Vorprüfung) über die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Ich habe die von Ihnen eingereichten Unterlagen nach Maßgabe der §§ 7 und 9 UVPG geprüft. Aus den mir vorgelegten Unterlagen ergibt sich nach überschlägiger Prüfung, unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, dass von dem Vorhaben unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen weder aufgrund seiner Art, noch seiner Größe oder seines Standortes erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Zusammenfassend kann daher festgestellt werden, dass die vorgesehene Maßnahme nach den hier vorgelegten Unterlagen als Maßnahme unwesentlicher Bedeutung im Sinne des § 74 Abs. 7 BremVwVfG anzusehen ist und erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Die Durchführung eines förmlichen Planfeststellungsverfahrens und einer Umweltverträglichkeitsprüfung kann daher entfallen.

Rechte Dritter werden – soweit aus den eingereichten Unterlagen erkennbar – nicht berührt. Andere öffentliche Belange werden ebenfalls nicht berührt.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Sie wird gemäß § 5 UVPG im Amtsblatt öffentlich bekannt gemacht und ist ebenfalls im Internet auf der Homepage des UVP-Verbundes öffentlich zugänglich.

Ich weise daraufhin, dass sich die Prüfung nach § 74 Abs. 7 BremVwVfG ausschließlich auf die Straßenbahn-Betriebsanlagen bezieht.

Zur Erteilung der Genehmigung nach § 60 BOStrab habe ich die eingereichten Unterlagen an die technische Stadtbahnaufsicht weitergeleitet. Sie werden von dort weitere Nachricht erhalten.

Die Rechnung geht Ihnen gesondert zu.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Kriesten-Witt



Ergebnis der Vorprüfung nach § 5 Abs. 2 UVPG für den Ersatzbau der Fahrleitungsanlage in der Gröpelinger Heerstraße zwischen der Haltestelle Lindenhofstraße und dem Betriebshof Gröpelingen

Allgemeine Vorhabenbeschreibung hier: Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Bremer Straßenbahn AG wird in der Gröpelinger Heerstraße im Verlauf der Straßenbahnlinien 2, 3, 10 und der Nachtlinie N10 die Fahrleitungsanlage erneuern. Die alten Masten sollen ausgetauscht werden, um eine nachgespannte Beiseilfahrlleitung aufbauen zu können. Insgesamt werden 16 neue Masten aufgestellt, von denen 14 mit der öffentlichen Beleuchtung kombiniert werden.

Für die Entscheidung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) war bezüglich der beantragten Umgestaltungsmaßnahmen nach § 9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob die beantragten Maßnahmen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben können und daher die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Umweltauswirkungen

Die vg. Planung betrifft einen versiegelten Bereich.

Es erfolgen keine Eingriffe in die Natur, Landschaft und Baumschutz. Auswirkungen auf den Menschen entstehen durch den Umbau nicht. Gegenüber dem aktuellen Zustand ändert sich der Grad der Versiegelung durch die Baumaßnahme nicht.

Sonstige Belange

Im Hinblick auf bau- und betriebsbedingte Auswirkungen auf Boden und Fläche sowie Gewässer, einschließlich Grundwasser, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Beeinträchtigungen von Landschaftsbild, Klima oder ökologisch empfindlichen Gebieten sowie Sekundärwirkungen resultieren aus der vg. Planung keine Betroffenheiten. Artenschutzrechtliche Belange sind nicht berührt.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Prüfung ergeben hat, dass aufgrund der im Rahmen der vg. Planung durchzuführenden Maßnahmen unter Berücksichtigung der Vorkehrungen des Vorhabenträgers erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien ausgeschlossen sind.

Daher besteht keine Verpflichtung, für die beantragte Entscheidung bezüglich des Ersatzbaus der Fahrleitungsanlage in der Gröpelinger Heerstraße eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG durchzuführen.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Bremen, den 31. Mai 2021

Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau
Planfeststellungsbehörde

Az.:600-3-04-02/Gröpelinger Heerstraße

Die Senatorin für
Klimaschutz, Umwelt,
Mobilität, Stadtentwicklung
und Wohnungsbau

Eing.: 28. Mai 2021

13



h 30.4.21

AL	ALV	1	2	3	4	5			AL-S
Amt für Straßen und Verkehr									01
Eing.: 30. APR. 2021									
Az 611-									
Anlagen:									

Bremer Straßenbahn AG | Postfach 10 66 27 | 28066 Bremen

Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität,
Stadtentwicklung und Wohnungsbau
Referat 53
Frau Kristen-Witt
An der Reeperbahn 2
28217 Bremen

Bremer Straßenbahn AG
Postfach 10 66 27
28066 Bremen
Linien 6 und 52
Haltestelle BSAG-Zentrum
24h-Kundentelefon: 0421 59 60 59
www.bsag.de

Es schreibt Ihnen Telefon Telefax E-Mail Datum
Frank Martsch 0421 5596-9917 FrankMartsch@bsag.de 04.03.2021

**Gröpelinger Heerstraße zwischen H-Stelle Lindenhofstr. und Betriebshof
Gröpelingen**

Ersatzbau der Fahrleitungsanlage

**Genehmigungsunterlagen zur Prüfung gem. § 74.7 BremVwVfG und § 60
BOStrab**

Sehr geehrte Frau Kristen-Witt,

zu o. g. Projekt senden wir Ihnen anliegend Genehmigungsunterlagen zur Prüfung
gem. § 74.7 BremVwVfG mit Bitte um Genehmigung und Weiterleitung an das Ref.
52-4, Techn. Stadtbahnaufsicht, Herrn Thomas Austinat.

Im Bereich der Gröpelinger Heerstraße soll im Nachgang zu den Gleisbauarbeiten
im letzten Jahr die Fahrleitungsanlage erneuert werden.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

mit freundlichen Grüßen

Kai Teepe, Betriebsleiterbüro

Frank Martsch, Fachplaner

Anlagen:

- Genehmigungsunterlagen 1-fach: E-Bericht inkl. Anlagen
(1x Referat 20 - Entwurf von Straßen)
- Genehmigungsunterlagen 1-fach: E-Bericht inkl. Anlagen + UVP-Bogen
(1x Referat 53-7 - Planfeststellungsbehörde)
- Genehmigungsunterlagen 3-fach: E-Bericht inkl. Anlagen + Schreiben
Prüfbericht vom Prüfstatiker
(1x Referat 52-4 – Stadtbahnaufsicht, 2xBSAG)

Vorsitzende des Aufsichtsrates
Dr. Malke Schaefer

Verstand
Hans Joachim Müller (Sprecher)
Matthias Zimmermann

Amtsgericht Bremen
Handelsregister
HRB 4953 HB

Sitz der Gesellschaft
Flughafendamm 12
28199 Bremen

Die Sparkasse Bremen AG
BIC SBREDE22
IBAN DE94 2905 0101 0001 1280 08

Norddeutsche Landesbank
BIC BRLADE22
IBAN DE93 2905 0000 1002 3400 09

Bewertungsbogen zur Feststellung der UVP-Pflicht von Straßen- und Straßenbahn-Baumaßnahmen
(direkt bei der zuständigen Planfeststellungsbehörde einzureichen)

Lage und Bezeichnung des Vorhabens:

Gröpelinger Heerstraße, zwischen H-Stelle Lindenhofstr. und Betriebshof Gröpelingen

Rückbau von 13 Fahrleitungsmasten, 10 Maueranker und Neubau von 16 Fahrleitungsmasten

14 Masten als Kombination mit der öffentlichen Beleuchtung

Geplante/r Antragstellung: März 2021

Baubeginn: Frühjahr/Sommer 2021

Fertigstellung: 2021

Kurzbeschreibung des Vorhabens (Standort und Merkmale) als Anlage, mit Lageplan

- Beschreibung der Größe und Ausgestaltung des Vorhabens, ggf. einschließlich erforderlicher Abrissarbeiten (ggf. Beschreibung von Bautechnologien z.B. bei Tunnelbau)
- Standort des Vorhabens einschließlich der vorhandenen Nutzungen und der ökologischen Empfindlichkeit des betroffenen Gebietes

Es handelt sich um ein Vorhaben gemäß (bitte ankreuzen)

- § 7 UVPG (Neubauvorhaben)
- § 8 UVPG (UVP-Pflicht bei Störfallrisiko)
- § 9 UVPG (Änderungsvorhaben)
- §§ 10 - 12 UVPG (Kumulierendes Vorhaben – Erläuterung erforderlich)
-

Angaben zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen:

(Die nachfolgenden Angaben dienen dazu, der Planfeststellungsbehörde die Prüfung zu ermöglichen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Es sind daher die Schutzgüter zu beschreiben, die von dem Vorhaben erheblich beeinträchtigt werden können. Dabei sind die möglichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu beschreiben, die beispielsweise durch die zu erwartenden Emissionen, durch Abfallerzeugung oder durch die Nutzung der natürlichen Ressourcen Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt entstehen.

Sofern „ja“ angekreuzt wird, ist eine Begründung oder Erläuterung auf gesondertem Blatt, ggf. mit entsprechenden Unterlagen, beizufügen.)

I) Auswirkungen auf Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit			
I.1. Schallimmissionen			
		Ja	Nein
I.1. a	Änderung der Schallsituation		X
I.1. b	Die Emissionen (Mittelungspegel, Spitzenpegel) können zunehmen		X
I.1. c	Die Emissionen werden sich voraussichtlich verringern		X
I.1. d	Die Voraussetzungen für eine wesentliche Änderung gemäß § 1 Abs. 2 der 16. BImSchV sind gegeben		X
I.1. e	Schalltechnische Untersuchung erforderlich		X
I.1. f	Lärmschutzmaßnahmen werden getroffen		X
I.1. g	Können erhebliche Auswirkungen durch geeignete Maßnahmen wirksam vermindert werden?		X
I.1. h	Erheblicher Lärm durch Baustelle (z.B. Nachtarbeit, Rammen) oder durch erhebliche Umleitungsverkehre?		X

Bewertungsbogen zur Feststellung der UVP-Pflicht

		Ja	Nein
I.2. Luftschadstoffe			
I.2. a	Änderung der Immissionssituation		X
I.2. b	Verringerung		
I.2. c	Zunahme		
I.2. d	Vermeidungsmaßnahmen werden getroffen		
I.3. Erschütterungen und andere Belästigungen			
I.3. a	Erschütterungen		X
I.3. b	Licht		X
I.3. c	Sonstiges (z.B. Elektromagnetische Felder aufgrund Gleichrichterwerk)		X
II) Auswirkungen auf Boden und Fläche			
II.1. Ver- / Entsiegelung der Oberfläche			
II.1. a	Änderung der Versiegelungssituation		X
II.1. b	Entsiegelung, Umfang ca.		
II.1. c	Versiegelung, Umfang ca.		
II.2. Altlasten			
II.2. a	Altlastenverdacht, orientierende Untersuchung erforderlich		X
II.2. b	Altlasten vorhanden		
II.2. c	Sanierung erforderlich		
II.3. Erzeugung von Abfällen durch			
II.3. a	Abrissarbeiten (insbes. Abfälle >Z 2, z.B. Asphalte, Schotter)		X
II.3. b	Bodenaustausch		X
II.3. c	Sonstiger erheblicher Abfallanfall		X
III) Auswirkungen auf Gewässer, einschließlich Grundwasser			
III.1. Oberflächengewässer (s. Karte C Lapro¹⁾ 2015)			
III.1. a	Auswirkungen auf die Gewässergüte		X
III.1. b	Änderung der Oberflächenentwässerung (z.B. Wasserabfluss (Starkregenereignisse etc.), Verlegung, Aufhebung oder Herstellung eines Gewässers wie bspw. ein Straßenseitengraben, Verrohrung oder ähnliches)		X
III.1. c	Gewässerausbauung		X
III.2. Grundwasser (s. Karte C Lapro¹⁾ 2015)			
III.2. a	Vorhaben liegt im Wasserschutzgebiet		X
III.2. b	Grundwasserabsenkung vorgesehen		X
III.2. c	Änderung der Grundwasser- Neubildungsrate oder der Grundwasser- Strömung		X
III.2. d	Maßnahmen im Bereich von Hochwasserschutzanlagen		X
III.2. e	Auswirkungen auf Bewirtschaftungsziele nach WRRL		X

¹⁾ Lapro = Landschaftsprogramm Bremen 2015

Bewertungsbogen zur Feststellung der UVP-Pflicht

		Ja	Nein
IV) Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt			
IV.1: Eingriff in Natur und Landschaft			
IV.1. a	Das Vorhaben ist mit einem Eingriff in Natur und Landschaft verbunden		
IV.1. b	Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ist anzuwenden		X
IV.1. c Baumschutz			
	Nach der Baumschutzverordnung geschützte Einzelbäume werden entfernt oder in ihrem Weiterbestand beeinträchtigt		X
IV.1. d Artenschutz			
	Besonders oder streng geschützte Arten sind möglicherweise betroffen		X
	Maßnahmen zum Artenschutz sind erforderlich		X
IV.1. e	Biotopverbund (s. Karte A und Plan 3 Lapro ¹⁾ 2015) ist betroffen		X
IV.1. f Vorgesehene Kompensation, der Eingriff wird kompensiert durch:			
	Ausgleichsmaßnahmen		
	Ersatzmaßnahmen		
	Ersatzgeld (nur nach BaumschutzVO)		
V) Auswirkungen auf ökologisch empfindliche Gebiete			
V.1. a	Schutzgebiete können beeinträchtigt werden <i>(nach Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG, z.B. geschützte Biotope, Natur- und Landschaftsschutz, Bodendenkmäler, und auch aufgrund der Nutzung (wie Erholung, Siedlung, o.ä.) oder der Qualität)</i>		X
V.1. b	Beeinträchtigung / Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen		X
VI) Auswirkungen auf das Landschaftserleben (s. Karte E und F Lapro¹⁾ 2015			
VI.1. a	Mögliche Auswirkungen z.B. auf Sichtbeziehungen, Landmarken Landschaftskulisse		X
VI.1. b	Mögliche Auswirkungen auf die Erholungseignung, z.B. durch Überbauung/Querung von Erholungswegen, Erhöhung von Lärm o.ä.		X
VII) Auswirkungen auf das Klima (s. Karte D Lapro¹⁾ 2015)			
VII. 1. a	Klimatische Veränderungen sind zu erwarten <i>(z.B. Beeinträchtigung von Frischluftbahnen, Kaltluftentstehungsgebieten)</i>		X
VIII) Auswirkungen auf kulturelles Erbe oder sonstige Sachgüter			
VIII.1. a	Ein Grabungsschutzgebiet ist möglicherweise betroffen		X
IX) Auswirkungen durch Wechselwirkungen			
IX.1. a	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern		X
IX.1. b	Wechselwirkungen zwischen kumulierenden Vorhaben		X

¹⁾ Lapro = Landschaftsprogramm Bremen 2015

Bewertungsbogen zur Feststellung der UVP-Pflicht

Vorstehende Angaben wurden erstellt von: (Bitte ausfüllen)		
Bremer Straßenbahn AG Herr Frank Martsch - Abteilung Fahrleitung Flughafendamm 12 28199 Bremen		
04.03.2021	Frank Martsch C20.2	<i>F. Martsch</i>
Bremen, den	Name, OKZ	Unterschrift

Stellungnahme der Verfahrensleitstelle		
	Ja	Nein
Das Vorhaben kann nach überschlägiger Prüfung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben (Begründung bitte ggf. auf gesondertem Blatt beifügen)		
Bremen, den		
	Name, OKZ	Unterschrift

Feststellung der zuständigen Planfeststellungsbehörde gemäß Anlage 3 UVPG		
	Ja	Nein
Das Vorhaben kann nach überschlägiger Prüfung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben. Ein Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung ist durchzuführen. Es besteht UVP-Pflicht.		X
Es ist zu erwarten, dass das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben wird, die nach UVPG zu berücksichtigen sind. Es besteht keine UVP-Pflicht.	X	
Bremen, den 31.05.21	Friesen-Witt, 53-7	<i>K. Witt</i>
	Name, OKZ	Unterschrift

BSAG · Bremer Straßenbahn AG

Center Infrastruktur / Fahrleitung

Fahrleitungsersatzbau

Straßenbahnlinie 2 und 10

Gröpelinger Heerstraße

zwischen Haltestelle Lindenhofstraße bis Einfahrt in den Betriebshof sowie
in der Havemannstraße

Erläuterungsbericht

- **Genehmigungsplanung** -

Antragsteller:
Bremer Straßenbahn AG
Flughafendamm 12
28 199 Bremen
Tel.: 0421 5596-0

Bearbeitung:
Center Infrastruktur / Fahrleitung
Tel.: 0421 5596-9917

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Darstellung des Vorhabens.....	1
2.	Gesetzliche Grundlagen	2
3.	Beschreibung des Entwurfs	2
3.1	Allgemeines	2
3.2	Gleisbau.....	2
4.	Fahrleitung.....	3
5.	Statik.....	4
6.	Umweltverträglichkeitsprüfung.....	4
7.	Lärm während der Baumaßnahme	4
8.	Emissionen	4
9.	Elektrifizierung	5
10.	Bauzeiten.....	5
10.1	Allgemeines	5
10.2	Arbeits- und Ruhezeiten	5
10.3	Sicherung der Baustelle.....	5
10.4	Information der Anlieger.....	6

ANLAGENVERZEICHNIS

Anlage 2.1:	Fahrleitungsplan Nr. 1	M. = 1 : 250
Anlage 2.2:	Fahrleitungsplan Nr. 2	M. = 1 : 250
Anlage 2.3:	Fahrleitungsplan Nr. 3	M. = 1 : 250

1. Darstellung des Vorhabens

In der Gröpelinger Heerstraße verkehren gegenwärtig die Straßenbahnlinie 2, 3, 10 und die Nachtlinie N10 im regelmäßigen Linienbetrieb.

Im Bereich der Gröpelinger Heerstraße sind zuletzt im Jahr 2015 im Rahmen des ersten Betonmasttausches akut betroffene Betonmasten gegen neue Stahlmasten getauscht worden. Jetzt soll im Nachgang zum Gleisersatzbau auch die restlichen alten Masten getauscht werden, um eine nachgespannte Beiseilfahrleitung in diesem Bereich aufbauen zu können. Die Anlage wird gleichzeitig statisch für eine Hochkettenfahrleitung ausgelegt.

Die Maststandorte werden größtmöglich mit der Beleuchtung und Ampelanlagen kombiniert. Von insgesamt 16 neuen Masten, sind 14 mit der öffentlichen Beleuchtung kombiniert.

Durch den neuen Aufbau als Beiseilfahrleitung können die Tragwerksabstände erweitert und auf den möglichen Abstand für eine LED-Beleuchtungsanlage gebracht werden.

Die geplante Baumaßnahme umfasst die Straßenbahnanlagen in der Gröpelinger Heerstraße und in der Havemannstraße. Die Länge des Bauabschnittes beträgt insgesamt ca. 660 m.

In der Havemannstraße werden die Gleisanlagen vom heutigen Zweirichtungsverkehr auf einen Einrichtungsverkehr in Fahrtrichtung der Stapelfeldstraße reduziert. Die geplante Ersatzbaumaßnahme umfasst somit auch die zum Gleisdreieck „Havemannstraße“ gehörenden Weichen W 615, und W 618 in der Gröpelinger-Heerstraße-Straße und die Weiche W 620 in der Havemannstraße.

Die Gleisanlage liegt links (Blickrichtung Stapelfeldstraße) im heutigen besonderen Bahnkörper. Sie rückt leicht von der Bebauung der Havemannstraße ab. Die geplante Gleisachse schließt mit einem Verschwenk an die Bestandsweiche W 622, welche in Richtung Stapelfeldstraße befahrbar ist, an. Die Weiche W 621 aus Richtung Stapelfeldstraße wird zunächst verschweißt und im Rahmen einer zukünftig anstehenden Gleisersatzbaumaßnahme in der Stapelfeldstraße zurückgebaut.

Die Gleisanlage in der Havemannstraße bleibt eine Betriebsgleisverbindung, die nur im Bedarfsfall genutzt wird. Zur Zeit wird sie im Regelbetrieb für die Provisorische Umsteiganlage Gröpelingen genutzt.

2. Gesetzliche Grundlagen

Der Bau der ÖPNV-Anlagen sowie der Anlagen des MIV erfolgt auf der Grundlage des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21.03.1961 (Bundesgesetzblatt I, Seite 241) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (Bundesgesetzblatt I, Seite 1690), zuletzt geändert durch Artikel 4, Abs. 21 der Verordnung vom 29.07.2009 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2258) sowie der unter diesem Gesetz erlassenen Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen (BOStrab) vom 11.12.1987.

3. Beschreibung des Entwurfs

3.1 Allgemeines

Grundlage für die Gestaltung der Bahn- und Straßenanlagen ist die Bau- und Betriebsordnung für Straßenbahnen (BOStrab) in Verbindung mit den Trassierungsrichtlinien der BSAG zur BOStrab sowie die RAS 06. Der gemäß §19 BOStrab erforderliche Sicherheitsraum ist wegen des ausschließlichen Einsatzes von Einrichtungsfahrzeugen auf gesamter Ersatzbaulänge in Fahrtrichtung auf der rechten Fahrzeugseite im Straßenraum angeordnet.

3.2 Gleisbau

Die Betriebsanlagen der Straßenbahn werden in der vorhergehenden Baumaßnahme für die neue Fahrzeuggeneration mit einer Breite von 2,65 m ausgelegt. Die Gleise werden auf einen durchgehenden Gleismittenabstand von 3,50 m aufgeweitet. Der Abstand zwischen Bahnkörperbegrenzung und Gleisachse beträgt auf freier Strecke 1,65 m.

Die Gleise werden bei der Lagerung auf der Betontragplatte mit einem hochwertigen Schienenunterguss versehen. Erschütterungen werden damit in erforderlichem Maß gedämmt.

Die Entwässerung zwischen den Schienen erfolgt wie bisher durch Schienenentwässerungen sowie durch die Abläufe in der Entwässerungsrinne neben den Bordsteinen.

Die vorhandene Packlage und die Pflaster- bzw. provisorische Asphalteindeckung werden ersetzt. Die neuen Gleise werden mit dauerelastischem Untergruss auf einer Betontragplatte verlegt und mit Füllbeton und einer zweilagigen Asphaltdeckschicht eingedeckt. Der einseitige besondere Bahnkörper als solches soll von der Fahrbahn baulich abgegrenzt ausgeführt werden. Hierzu soll ein weiß eingefärbter, 5 cm abgeschrägten Bord bei einer Bordhöhenansicht von 10 cm eingebaut werden.

In der Havemannstraße außerhalb der verbleibenden Weichenanschlussbereiche ist zukünftig ein geschlossenes, begrüntes Schottergleis (mit Sedum Eindeckung) geplant. Die Gleisanlage liegt zukünftig mittig im heutigen besonderen Bahnkörper.

4. Fahrleitung

Durchzuführende Arbeiten Fahrleitung / Öffentliche Beleuchtung

Im Zuge des Gleisersatzbaus in der Gröpelinger Heerstraße soll auch ein Teilersatzbau der Fahrleitungsanlage erfolgen. Aufgrund von neuen statischen Vorgaben und geänderten Weichenlagen soll ein Teil der Masten durch neue Masten ersetzt werden. Die Fahrleitungsplanung wurde gemeinsam mit der öffentlichen Beleuchtung durchgeführt. Daher ist der überwiegende Teil der Masten in der Gröpelinger Heerstraße Kombi-Masten mit der öffentlichen Beleuchtung.

Die Fahrleitung in der Gröpelinger Heerstraße wird Statisch bereits als Hochkettenfahrleitung geplant aber erst als Beiseilfahrleitung erstellt. Im Abzweig Havemannstraße und in der Einfahrt zum Betriebshof wird eine Einfachfahrleitung aufgebaut:

Technische Details Fahrleitung

Die geplante Fahrleitungsanlage weist folgende technische Merkmale auf:

Bauart:	Flach, Beiseil- und Hochkettenfahrleitung nachgespannt
Nennspannung:	750V DC
Tragwerk:	Flachketten- und Hochkettenverspannung für Einfachfahrleitung (Tragwerke teilw. mit Quertragseil und unterem Richtseil), Ausleger für Hochketten und Einfachfahrleitung
Elektr. Isolation:	3-fach
Fahrdraht:	RiS 100mm ² gem. DIN EN 50149
Verspannung:	Bronzeseil Bz II 25 mm ² - 70 mm ²
Belastg.daten für Bz II:	25 mm ² = bis 5.000 N 35 mm ² = bis 7.500 N 50 mm ² = bis 10.000 N 70 mm ² = bis 12.500 N
Auslegermaterial:	GFK-Stab
Schalter:	Hörnerschalter 3000 A mit festen Anschlüssen
Überspannungsschutz:	Überspannungsableiter 1kV, isoliert aufgebaut
E-Verbinder Fahrleitung:	Cu 120mm ² flexibel
E-Verbinder Gleise:	Cu 95mm ²
Fahrdrahtverschiebung:	+/- 0,35 m aus Gleisachse
Fahrdrahthöhen:	4,9 m bis 5,3 m über Schienenoberkante
Maste:	3-fach abgesetzte Stahlrundmaste
Mastgründung:	Ramm-, Bohrrohrgründung und in Ausnahmen Betonblockfundamente
Schraubverbindungen:	nach DIN-Norm
Bauteile:	Kupfer, korrosionsfeste Bronze, V2A / V4 Materialien
Befestigungsteile:	Stahl, feuerverzinkt

5. Statik

Die Statik für die Fahrleitungsanlage wird mit dem Rechenprogramm GA-Wire erstellt. Im Anschluß wird die Statik durch einen Prüflingenieur nachgerechnet. Die Lasten aus der Beleuchtungsanlage wurden mit 5,4 KN pro Angriffspunkt pauschal durch die SWB-Beleuchtung angegeben und als Zusatzlasten an den Masten mit eingezeichnet und in die Statik aufgenommen.

Die Statik der Fahrleitung wird für eine Hochketenfahrleitung ausgelegt, wenn auch erstmal eine Beiseilfahrleitung zur Ausführung kommt. Die Gründungsnachweise wurde nach Blum berechnet.

6. Umweltverträglichkeitsprüfung

Nach Maßgabe des § 5 UVPG ist eine Einzelfallprüfung zur eventuellen Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Der Antrag hierzu wird zusammen mit dem Genehmigungsantrag nach § 28 PBefG bei der Planfeststellungsbehörde eingereicht.

7. Lärm während der Baumaßnahme

Es werden im Rahmen der oben genannten Maßnahme keine lärm- und erschütterungstechnischen Gutachten für die Bauphase beauftragt.

Besonders geräuschintensive Arbeiten sind plangemäß nicht vorgesehen. Es ist mit einer üblichen Geräuschentwicklung von Baustellen auszugehen – wie z.B. Aufbruch-, Stemm-, Schneidarbeiten von Bordsteinen, Pflaster etc..

Grundsätzlich werden die ausführenden Unternehmen im Rahmen der Ausschreibung aufgefordert, sowohl eine Lärm- als auch eine Erschütterungsprognose über die einzusetzenden Maschinen und anzuwendenden Arbeitsverfahren vorzulegen. Des Weiteren werden die Unternehmen in diesem Zuge auch aufgefordert, zur Reduzierung der Lärmbelastungen geeignete Bauverfahren und Baugeräte anzuwenden bzw. einzusetzen.

Weitergehende Vorgaben bzw. Einschränkungen sind nicht möglich, da die spezielle Leistungsfähigkeit der Unternehmen von den jeweiligen individuellen Fähigkeiten und deren Geräteausstattung abhängig ist.

Durch weitergehende Vorgaben bzw. Einschränkungen bestünde zudem auch die Gefahr, den Wettbewerb der ausführenden Baubetriebe unzulässig einzuschränken und dadurch ggf. einen Vergabeverstoß herbeizuführen.

8. Emissionen

Der Baustellenerlass von 2006 – „Richtlinie für die Konkretisierung immissionsschutzrechtlicher Betreiberpflichten zur Vermeidung und Verminderung von Staub-Emissionen durch Bautätigkeiten“ vom 28.09.2006 – wird bei der Ausschreibung in der „Anlage zur Baubeschreibung (AzB-HB) für die Ausführung von Straßenbauarbeiten im Bereich der Freien Hansestadt Bremen“ enthalten sein. Diese gehört standardgemäß zu unseren Vertragsunterlagen bei Ausschreibungsverfahren.

Ebenso gehören die Vorgaben seitens des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr (SUBV) hinsichtlich „Einzuhaltende Abgasstandards für Baumaschinen bei der Bauausführung“ für Unternehmen und „Einzuhaltende Abgasstandards für Baumaschinen bei der Bauausführung - Vereinbarung Nachunternehmer“ für deren Nachunternehmer standardmäßig zu unseren Vertragsunterlagen bei Ausschreibungsverfahren.

9. Elektrifizierung

Die Anforderungen des Gesundheitsamtes werden berücksichtigt

10. Bauzeiten

10.1 Allgemeines

Nach aktuellem Stand ist geplant, die Baumaßnahme im Jahre 2020 durchzuführen.

Die generellen Bauabläufe sowie Bauphasen werden im Zuge der Ausschreibungserstellung grob definiert und im Rahmen der Baubeschreibung sowie eines Bauablaufplans der BSAG dokumentiert.

Die speziellen Bauabläufe werden von den Bietern selbst im Rahmen der Angebotserstellung sowie nach Auftragsvergabe definiert, da diese stark von den jeweiligen individuellen Fähigkeiten und Geräteausstattungen der ausführenden Baubetriebe abhängig sind.

10.2 Arbeits- und Ruhezeiten

Die generelle Festlegung der zu kalkulierenden täglichen Arbeitszeiten erfolgt im Rahmen der Ausschreibungserstellung.

Die speziellen Arbeits- und damit zusammenhängenden Ruhezeiten werden von den Bietern selbst nach Angebotsabgabe bzw. nach Auftragsvergabe definiert, da diese stark von der jeweiligen individuellen Leistungsfähigkeit der ausführenden Baubetriebe abhängig ist.

In der Regel werden Arbeiten in der Nachtzeit (zwischen 20 Uhr und 7 Uhr) nicht stattfinden. Auch an Wochenenden (Samstags ab 14 Uhr) werden in der Regel keine Bauarbeiten durchgeführt. Eine Ausnahme bilden lediglich Arbeiten, die in Sperrpausen durchgeführt werden müssen.

10.3 Sicherung der Baustelle

Im Zuge der Sicherung von Baustellen werden die entsprechenden Vorgaben der Straßenverkehrsverordnung (StVO) und der Richtlinie für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA) in ihren jeweils gültigen Fassungen berücksichtigt.

10.4 Information der Anlieger

Vor Beginn der Baumaßnahme werden die Anlieger umfassend durch die BSAG informiert über Bau- und Ruhezeiten, baubedingte Belastungen und Verkehrsführung. Es wird für die Anlieger ein Ansprechpartner mit Telefonnummer benannt.

Straßenbahntechnisch einverstanden:
Der Betriebsleiter der BSAG

für den Betriebsleiter i.V. J. J. J.
Bremen, 21.04.21